



Untersektion Nidwalden

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen
Touring Club Schweiz (TCS)
TCS SEKTION WALDSTÄTTE
Luzern Obwalden Nidwalden
Untersektion Nidwalden

mit Kurzbezeichnung TCS Untersektion Nidwalden besteht ein Verein (nach Art 60 ff ZGB) mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten. Der Verein ist eine Untersektion der Sektion Waldstätte, bildet einen Wahlkreis und untersteht den Satzungen der Sektion und des TCS.

Personenbegriffe in diesen Statuten gelten für die männliche und weibliche Form.

II. Zweck

Art. 2

Die Untersektion bezweckt die Interessenwahrung ihrer Mitglieder im Bereich der Mobilität durch den Einsatz ihrer fachlichen und politischen Kompetenz unter gebührender Beachtung des Gesamtwohls, der Lebensqualität, der Umweltverträglichkeit und der Energieträger. Sie trägt den Richtlinien des TCS-Leitbildes angemessen Rechnung. Sie arbeitet zu diesem Zweck eng mit der Sektion Waldstätte zusammen, deren Zielsetzung und Mittel sie für das Kantonsgebiet Nidwalden übernimmt und deren Organisation sie mitbenützt.

Die Untersektion Nidwalden kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung der Sektion und die Erreichung des Vereinszweckes zu fördern. Ein wichtiges Anliegen der Untersektion ist die Pflege der Verbundenheit unter den Mitgliedern, wofür sie spezielle Aktivitäten und Anlässe durchführt.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Untersektion umfasst die im Kanton Nidwalden wohnhaften TCS-Mitglieder. Die Mitgliedschaftskategorien richten sich nach der Regelung des Zentralverbandes des TCS. Für die Formalitäten des Beitritts und des Austritts sowie bei Ausschluss durch den Vorstand der Untersektion gelten die Statuten des Zentralverbandes des TCS. Wer sich um die Untersektion besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied der Untersektion ernannt werden. Im Kanton Nidwalden wohnhafte Ehrenmitglieder der Sektion Waldstätte oder des TCS sind gleichzeitig auch Ehrenmitglieder der Untersektion.

IV. Beiträge

Art. 4

Die Sektion Waldstätte leistet nach Massgabe ihrer Satzungen und ihres Jahresbudgets einen Beitrag an die Untersektion.

Art. 5

Die Finanzkompetenz des Vorstandes ist auf Fr. 6'000.- im Einzelfall beschränkt. Dies gilt nicht für Ausgaben, die im Jahresprogramm oder im Voranschlag berücksichtigt sind.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über die Bezahlung des Mitgliederbeitrages hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7

Mitglieder, die austreten sowie eine andere Untersektion des TCS im Untersektionsgebiet, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei allfälliger Umwandlung in eine eigene Sektion, die Rechtsnachfolgerin der Untersektion wird, geht das Vermögen an die neue Sektion über.

V. Vereinsorgane

Art. 8

Die Organe der Untersektion sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

VI. Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus:

1. den Sektionsmitgliedern
2. den Vorstandsmitgliedern
3. den Ehrenmitgliedern

Art. 10

Die Geschäfte der GV sind:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung - Bericht und Antrag der Revisionsstelle
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
9. Wahl der Revisionsstelle
10. Wahl, Wiederwahl der Sektionsdelegierten und Ersatzleute für die Amtsdauer gemäss Sektionsstatuten
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern der Untersektion
12. Festsetzung und Änderung von Statuten
13. Behandlung weiterer und vom Vorstand unterbreiteter oder von Mitgliedern rechtzeitig beantragter Geschäfte
14. Anträge zu Handen der Sektionsdelegiertenversammlung
15. Auflösung der Untersektion
16. Umwandlung in eine eigene Sektion

Art. 11

Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens Ende März statt.

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf ein Begehren von wenigstens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen.

Art. 12

Die Einladung zur GV hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Angaben der Traktanden in einem offiziellen Publikationsorgan der Region zu erfolgen. Ort und Zeit der Versammlung sind auch in der Sektionszeitung REGIONAL zu veröffentlichen.

Anträge von Mitgliedern über die Behandlung von Geschäften an der GV sind dem Präsidenten zu Handen des Vorstandes bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

Art. 13

Die GV wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die GV ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14

Die GV fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung, falls nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15

Die Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Auflösung der Untersektion kann nur durch eine GV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist und an der vier Fünftel der Mitglieder teilnehmen.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert drei Monaten eine zweite ausserordentliche GV einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschliessen kann. Für die Auflösung ist in beiden Fällen die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das gleiche Vorgehen wie für die Auflösung gilt auch für die Umwandlung der Untersektion in eine Sektion.

Art. 16

Falls es aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen angebracht ist, kann der Vorstand anstelle einer GV bei den Mitgliedern schriftliche Umfragen durchführen oder Entscheidungen einholen. Für das Zustandekommen eines Beschlusses im Rahmen einer schriftlichen Befragung ist eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten notwendig.

VII. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der GV für jeweils vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und ernennt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Finanzchef.

Der Präsident der Untersektion gehört dem Vorstand der TCS Sektion Waldstätte von Amtes wegen an.

Art. 18

Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem andern Organ übertragen sind.

Art. 19

Der Vorstand vertritt die Untersektion nach Aussen. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift der Untersektion.

Art. 20

Für das Verfahren im Vorstand gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften über die GV.

Für die Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte kann der Vorstand einen Ausschuss bestellen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

VIII. Revisionsstelle

Art. 21

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind.

Das Amt der Revisionsstelle kann auch einer geeigneten Revisionsfirma übertragen werden.

Art. 22

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen der Untersektion, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz, analog den Vorschriften von Art. 728 ff OR. Die Revisionsstelle berichtet der GV schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und stellt Antrag darüber sowie zur Entlastung des Vorstandes.

Die Revisionsstelle hat an der GV teilzunehmen.

IX. Publikationen

Art. 23

Der Vorstand ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation der Untersektion.

X. Liquidation

Art. 24

Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschliessenden GV im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die GV beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens, das einer schweizerischen Vereinigung in der Region mit analogen Zielen zu übergeben ist.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung der TCS Untersektion Nidwalden am 17. März 2010 und vom Vorstand der TCS Sektion Waldstätte am 15. Dezember 2009 genehmigt worden.

Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten sofort in Kraft.

Stans, 17. März 2010

TCS Untersektion Nidwalden

Der Präsident:

Andreas Rösli

Die Sekretärin:

Ruth Amacher